

Gewaltschutzkonzept des Reeser Kanu Club e.V.



**Mitglieder im Verein vor
Gewalt schützen und Sicherheit
geben**

Präambel

In einer Gemeinschaft wie unserem Verein ist es von zentraler Bedeutung, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder sicher und wohlfühlen können. Unser Schutzkonzept ist daher nicht nur ein formales Dokument, sondern ein lebendiger Ausdruck unseres gemeinsamen Engagements für gegenseitigen Respekt und Achtsamkeit.

Ziel dieses Konzeptes ist es, ein einheitliches Verständnis für den Schutz und die Sicherheit aller Vereinsmitglieder – insbesondere der Kinder und Jugendlichen – zu schaffen. Indem wir klare Richtlinien und Maßnahmen festlegen, möchten wir sicherstellen, dass unser Verein ein Ort ist, an dem sich jeder willkommen und geborgen fühlt.

Wir möchten alle Mitglieder sensibilisieren und dazu ermutigen, aktiv zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt und Wohlbefinden aller beizutragen. Denn nur durch gemeinsames Handeln und gegenseitige Rücksichtnahme können wir eine Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit schaffen.

Für diese Prämisse setzen wir uns engagiert und offensiv ein – Täter und Täterinnen haben bei uns nichts verloren.

Der Verein trägt eine besondere Verantwortung für seine Mitglieder. Er verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zur Sicherheit und zur Unterstützung der Mitglieder – insbesondere der Kinder und Jugendlichen - besteht ein Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierten & interpersonellen Grenzverletzungen, Gewalt und (Macht-) Missbrauch.

Die Beachtung dieses Schutzkonzepts obliegt vor Allem auch dem/der Gewaltschutzbeauftragten. Dieser Posten wird neu eingeführt und soll wegen seiner Bedeutung im Vorstand verankert werden.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite/n
1	Einleitung	4
2	Definitionen	4 - 5
3	Bundeskinderschutzgesetz	5
3.1	Erweitertes pol. Führungszeugnis	5-6
4	Präventionsleitfaden und dessen Umsetzung	6-7
5	Anforderungen an Jugendbetreuer und Trainer	7
6	Interventionen	7
6.1	Zu vermeidende Reaktionen	7-8
6.2	Empfohlenes Vorgehen	8-9
7	Gesetzlicher Jugendschutz (Gastronomie)	9
7.1	Aufenthalt in Gaststätten (Bootshaus)	9
7.2	Alkoholische Getränke	9
7.3.	Geländeverweis	9
8	Ansprechpartner	10
8.1.	Gewaltschutzbeauftragte(r)	10
8.2.	Ansprechpartner im Vorstand	10
8.3	Jugendvorstand	10
9	Anhänge	10
9.1	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)	11-12
9.2	Ehrenkodex	13-14
9.3	Beobachtungsbogen Grenzverletzung	15
9.4.	Dokumentation Grenzverletzung	16

1. Einleitung

Auch wenn es bisher im RKC Rees keine Gewalt gegen Mitglieder – insbesondere gegen Kinder und Jugendliche - gab, wird nun und für alle nachfolgenden Jahre ein Schutzkonzept erstellt.

Dieses Konzept soll dazu beitragen, der Gewalt gegenüber Mitgliedern vorzubeugen und Sicherheit auf dem Vereinsgelände, auf Vereinsfahrten, im Bootshaus und beim Training garantieren.

Es wird bei Bedarf angepasst oder erweitert.

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit dem/der Gewaltschutzbeauftragte/n (im Folgenden kurz GSchB genannt) des Reeser Kanu Clubs e.V. (im Folgenden kurz „RKC“ genannt) erarbeitet und am 18.08.2025 vom Vorstand und am 07.11.2025 von der Mitgliederversammlung des RKC beschlossen und bestätigt.

2. Definitionen

Interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport sind ernste Themen, die besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität erfordern. Um ein einheitliches Verständnis zu schaffen, sind die Begriffe daher wie folgt definiert.

- **Interpersonelle Gewalt:**

Interpersonelle Gewalt bezieht sich auf jegliche Form von Gewalt, die zwischen Individuen stattfindet. Im Sport kann dies physische, psychische oder sexualisierte Gewalt umfassen und kann sowohl von Übungsleitenden, Betreuern als auch von Kameraden-/innen ausgehen. Beispiele hierfür sind Schläge, Tritte, Beleidigungen, Demütigungen oder Drohungen.

Unterschied zwischen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt:

- **Physische Gewalt:**

Dies bezieht sich auf alle Formen von körperlicher Aggression oder Missbrauch. Beispiele sind Schläge, Tritte, Stöße oder jegliche Handlung, die physische Schmerzen oder Verletzungen verursacht.

- **Psychische Gewalt:**

Diese Form der Gewalt betrifft den emotionalen und mentalen Zustand einer Person. Dazu gehören Beleidigungen, Drohungen, Mobbing, Einschüchterungen oder jede Art von Verhalten, dass das Selbstwertgefühl oder die psychische Gesundheit einer Person beeinträchtigt.

- **Sexualisierte Gewalt:**

Sexualisierte Gewalt ist ein Teil der interpersonellen Gewalt im Sport und bezieht sich auf alle Handlungen sexueller Natur, die ohne das Einverständnis der betroffenen Person erfolgen. Dies kann körperliche Übergriffe wie unerwünschte

Berührungen, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung umfassen, aber auch verbale Belästigungen, unangemessene Bemerkungen oder das Zeigen pornografischen Materials.

Abgrenzung zwischen Straftat und Grenzverletzung:

- **Straftat:**

Eine Straftat ist eine Handlung, die gegen das Gesetz verstößt und strafrechtlich verfolgt wird. Gewalt im Sport kann in Form von Tötlichkeiten, sexueller Nötigung, Vergewaltigung oder schweren Beleidigungen erfolgen.

- **Grenzverletzung:**

Eine Grenzverletzung kann weniger schwerwiegend sein als eine Straftat, überschreitet aber dennoch die persönlichen Grenzen und das Wohlbefinden einer Person. Beispiele sind unangemessene Kommentare, unerwünschte Berührungen, die keine körperlichen Schäden verursachen, oder Verhaltensweisen, die als respektlos oder unangemessen empfunden werden.

Es ist wichtig, dass im Sport ein sicheres Umfeld geschaffen wird, in dem alle Beteiligten ihre physischen und psychischen Grenzen respektiert wissen.

Sensibilisierung und klare Richtlinien können helfen, interpersonelle und sexualisierte Gewalt zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren, wenn sie auftritt.

Hierzu verhält sich auch das

3. Bundeskinderschutzgesetz

dass am 1.1.2012 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz soll den aktiven Schutz von Minderjährigen verstärken und Minderjährige vor Gewalt, Vernachlässigung, Verwahrlosung und sexuellen Übergriffen schützen.

§ 72a SGB VIII besagt, dass die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen.

Damit einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und somit nachweisen, dass sie nicht aufgrund einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann darf in dem Vorstandsamt gearbeitet werden.

3.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Im RKC dürfen nur Personen in ein Vorstandsamt berufen werden, die zuvor bei der/dem GSchB ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne einschlägigen Eintrag vorgelegt haben. Dies gilt für alle Vorstandsmitglieder ab Vollendung des 14.

Lebensjahres und betrifft Aktivitäten im Bootshaus, auf dem RKC-Gelände und Vereinsveranstaltungen (dazu zählt auch Wassertraining) außerhalb des Vereinsgeländes. Weiterhin sind alle Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, der GSchB ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Gehört der/die GSchB selbst dem Vorstand an, hat er/sie den Nachweis einem weiteren Mitglied des Vorstandes vorzulegen.

Die Zeugnisse müssen innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung vorgelegt werden und mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

Der/Die Geschäftsführer/in händigt der Person eine Bescheinigung aus, mit der diese im Bürgerbüro der Stadt, in der sie mit dem Erstwohnsitz gemeldet ist, kostenfrei ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen kann.

Der/die GSchB erhält Einsicht in das Zeugnis, dokumentiert das Ausstellungsdatum und die Einsichtnahme in einer elektronischen Datei. Er/Sie ist hierbei einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Kündigt die Person die Mitgliedschaft im RKC, werden die zugehörigen Daten unverzüglich aus der Datei gelöscht.

Alle Mitglieder des Vorstands haben den Ehrenkodex gemäß Ziffer 9.2 zu unterzeichnen. Jedes gewählte Vorstandsmitglied darf sein Amt erst dann ausüben, wenn die nach diesem Konzept verpflichtet vorzulegenden Unterlagen oder Nachweise dem/der GSchB nachgewiesen wurden.

4. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

4.1 Vorbildfunktion der Leitung & Information, Diskussion und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung

Der Vorstand des RKC e. V. verpflichtet sich dem Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Wir übernehmen eine Vorbildfunktion für alle Mitglieder unseres Vereins. In unserer Sitzung am 07.11.2025 haben wir beschlossen, Prävention und Intervention gegen interpersonelle Gewalt im Sport als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu etablieren. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Die Mitgliederversammlung wird über das Thema Schutzkonzept informiert und einbezogen. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

4.2 Information und Einbeziehung aller Akteur*innen – Öffentlichkeitsarbeit

Alle Akteur*innen innerhalb des Vereins und auch externe Kooperationspartner*innen wie der Kanu-Verband NRW oder der KSB-Kleve werden über dieses Konzept informiert und einbezogen. Der Vorstand nutzt regelmäßig entsprechende Plattformen, Sitzungen

und Arbeitskreise, um sich über neue Entwicklungen zu informieren und die Informationen an den Verein weiterzugeben. Alle Akteur*innen werden über Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

Der RKC e. V. übernimmt eine Vorbildfunktion und zeigt Verantwortung im Rahmen der Prävention interpersoneller Gewalt. Hierzu sind auf der Homepage entsprechende Informationen und Ansprechpersonen sowie Fachberatungsstellen veröffentlicht, sodass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können.

4.3 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Der RKC. verankert das Schutzkonzept mit folgender Formulierung in § 2 der Satzung:

„Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Form der Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

5. Weitere Anforderungen an Trainer*innen oder Jugendbetreuer

Jede/r Trainer*in muss an einem Erste-Hilfe-Kursteilnehmen und den Nachweis dem/r GSchB vorgelegen.

Jugendgruppen dürfen nur von Personen begleitet werden, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen (Rettungsschwimmer, Trainer C, anerkannter Fahrtenleiter oder vergleichbar) und einen entsprechenden Trainingsstand nachweisen können.

6. Intervention

Eine Handlung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein konkreter Verdacht besteht, ein/e Minderjährige/r sich mitteilt oder von einer Gefährdung im familiären oder sozialen Umfeld berichtet wird.

Im Folgenden wird erläutert, welche Reaktionshandlungen unbedingt vermieden werden sollen. Darauf folgen konkrete Handlungsempfehlungen.

6.1 Zu vermeidende Reaktionen:

1. Überstürzte Reaktionen:

überstürztes, zu schnelles, unsensibles Handeln, ohne einen Überblick in der Situation zu haben, sollten vermieden werden.

2. Betroffene Minderjährige nicht drängen:

Gespräche mit Betroffenen sollen nicht wie ein Verhör geführt werden.

3. Weitergabe von Informationen ohne vorherige Absprache:

Erhaltene Informationen sind immer vertraulich zu behandeln, soweit die betroffene Person einer Weitergabe nicht zugestimmt hat.

4. Versprechungen:

Versprechungen jeder Art sollten vermieden werden.

5. Konfrontation der Täter/innen:

Eine Konfrontation des Täters/der Täterin kann die Lage des Opfers verschlimmern und sollte daher vermieden werden. Eine solche Handhabung sollte in den meisten Fällen einer erfahrenen Fachkraft (bspw. Mitarbeiter/in Jugendamt) oder den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.

6.2 Empfohlenes Vorgehen und Umsetzung

1. Das Wichtigste bei Auftreten eines Verdachtsfalles ist immer:

Ruhe bewahren. So werden überstürzte Aktionen und Reaktionen vermieden.

2. Ernstnehmen des/der Betroffenen:

dem/der Betroffenen – insbesondere bei Minderjährigen - sollte unbedingt das Gefühl vermittelt werden, ernstgenommen zu werden. Bei Unklarheiten muss nachgefragt werden.

3. Sensibler Umgang:

Gerade bei Themen wie Grenzverletzung und sexueller Gewalt muss behutsam vorgegangen werden.

4. Sicherheit des Opfers steht im Vordergrund:

Jegliche Handlungen müssen immer der Sicherheit des Opfers dienen.

5. Dokumentation:

Reagierende Erwachsene sollten so viel wie möglich verschriftlichen und sowohl Handlungen als auch Gespräche und Beobachtungen festhalten. So können bei eventueller Übernahme des Jugendamtes oder der Polizei Gesprächsinhalte nachvollzogen werden.

6. Die eigenen Grenzen erkennen:

Je nach Position/Aufgabe im Verein haben Personen unterschiedliche Möglichkeiten, bei einer Grenzverletzung zu handeln. Jugendliche, die bspw. die Position der/des Übungsleitenden innehaben, haben oft weniger Erfahrung im Umgang mit diesen Situationen. Sie sollten die eigenen Grenzen erkennen und sich bei Bedarf an eine Person ihres Vertrauens Wenden, beispielweise an ein Vorstandsmitglied.
Diese sind unter Punkt 8 aufgelistet

7. Gesetzlicher Kinder-/Jugendschutz (Gastronomie)

Da im Vereinsheim des RKC Alkohol ausgeschenkt und konsumiert wird, folgen nun die gesetzlichen und erweiterten Regelungen diesbezüglich. Die Regelungen orientieren sich an der Fassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und dem Jugendschutzgesetz vom 01.04.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Vereinsheim des RKC wird im Folgenden als Gaststätte gewertet:

1. Der Aufenthalt in Gaststätten

darf nach § 3 JuSchG Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur zwischen 5 und 24 Uhr gestattet werden. Diese Beschränkungen gelten nach §4 Abs.2 JuSchG nicht, wenn Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen des RKC teilnehmen.

2. Alkoholische Getränke

(wie z.B. Bier, Wein) dürfen gemäß § 9 JuSchG an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden. Auch darf ihnen der Verzehr diverser alkoholischer Getränke nicht gestattet werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren von einer*m Erziehungsberechtigten begleitet werden.

3. Vereinsgeländes verweisen

Bei dem Reeser Kanu Club handelt es sich um einen Sportverein, nicht um eine Gaststätte. Dennoch kann es zu übermäßigem Alkoholkonsum kommen. Falls dies der Fall ist, darf jede (im Folgenden) als Ansprechpartner aufgeführte Person alkoholisierte Personen des Vereinsgeländes verweisen, wenn diese den Kinder- und Jugendschutz gefährdet.

8. Ansprechpartner*innen

Nachstehend sind die Ansprechpartner*innen aufgeführt. Die Liste hängt am schwarzen Brett im Vereinsheim zur Einsicht aus, außerdem sind sie aus unserem Internetauftritt ersichtlich.

8.1 Gewaltschutzbeauftragte des RKC

Christina Knops

christinaterstegen@gmail.com

8.2 Ansprechpartner*innen im geschäftsführenden Vorstand

Erster Vorsitzender

Jochen Froebrich

jofroe2015@gmail.com

Zweiter Vorsitzender

Ansgar Gabriel

gabriel-rees@t-online.de

Geschäftsführer

Johannes Frücht

vorstand@reeserkanuclub.de

8.3 Jugendvorstand und Vertrauenspersonen

Jugendbetreuer*in

NN

E-Mailadresse

Jugendbetreuer*in

NN

E-Mailadresse

Wanderwart

Markus Willemsen

markus.willemsen@icloud.com

9. Anhänge

9. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

(Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, Seite 1163)

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien

Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Abs.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184 d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184 e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184 f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233 a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger

9. 2 Ehrenkodex



EHRENKODEX

des Reeser Kanu Club e.V.

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.

- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld (auch außerhalb von Vereinsveranstaltungen) gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Vorname Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

9.3

Beobachtungsbogen für die Dokumentation von Gesprächen über Grenzverletzungen

Beobachtungsbogen

Angaben zur Person	
Name	
Position im Verein/Verband	

Vorfall/Verdacht	
Datum	
Ort	
Beteiligte Personen:	
Situationsbeschreibung:	
Anhaltspunkte für die Grenzverletzung:	

9.4

Dokumentation eines möglichen Vorfalls einer Grenzverletzung

Name, Funktion der dokumentierenden Person (Kontaktperson):

Name, ggf. Funktion der Person, die den Vorwurf erhebt:

Name, Alter, Geschlecht des Opfers:

Name, Alter, Geschlecht der beschuldigten Person:

1. Sachlicher Bericht (keine Wertungen oder Spekulationen!)

Wer, Wann, Wo, Wie, Was ist geschehen:

2. Welche Maßnahmen wurden getroffen? Wer ist informiert und Kenntnis von dem Vorfall?
Gibt es Zeugen?

3. Welche Schritte werden eingeleitet?

4. Weitere Informationen, eigene Einschätzungen etc.
